

16.1 / 164

Silke Stadler

Dipl.-Ing. Architektin
Dipl.-Wirtschaftsingenieur
Vereidigte Sachverständige der
Regierung von Oberbayern für
barrierefreies und
rollstuhlgerechtes Bauen und
Wohnen (Aufsichtsbehörde IHK)

Valleystraße 48
81371 München
Tel. 089/772056
stadler@officekoncept.de

Ergänzende Stellungnahme zum
Gutachten

Rechtsstreit Gemeinde Gröbenzell ./ Tatti, C. wg. Beseitigung

Aktenzeichen 4 C 1746/17

Die ergänzende Stellungnahme umfasst 4 Seiten, 3 Abbildungen

München, den 08.07.2020



Gegenstand des Auftrages

Auftrag der ergänzenden Stellungnahme ist die Klärung der Frage der Klagepartei gemäß Schriftsatz vom 02.03.2020 (dort S. 3 Bl.144 d. A.).

Die Beauftragung erfolgte am 02.06.2020 durch das Amtsgericht Fürstfeldbruck.

Frage der Klagepartei

„Warum ist eine Erweiterung der Terrasse um 100 Zentimeter seitlich und nach vorne erforderlich, wenn andererseits festgestellt wird, dass bei der vertragsgemäßen Terrassenfläche von 4,59 Quadratmeter eine ausreichend große Fläche zum Rangieren mit dem Rollstuhl vorhanden ist?“

Ergänzende Stellungnahme

Gemäß Feststellung in meinem Gutachten vom 30.01.2020 ist die Fläche von 4,59 Quadratmeter auf der Terrasse ausreichend groß als Bewegungsfläche, um die Terrasse mit dem Rollstuhl nutzen zu können.

Die befestigte Fläche der Terrasse ist jedoch nicht entsprechend vor der Terrassentüre situiert, um die Türe sicher - im Rollstuhl sitzend - zu öffnen oder zu schließen. Es besteht die Gefahr bei den Rangierbewegungen in den seitlichen Kiesbereich zu kommen.

Zum Öffnen bzw. Schließen einer Türe ist es für den Bewegungsvorgang mit dem Rollstuhl erforderlich, dass es vor und hinter der Türe, und zwar seitlich vom Türgriff und wie auch auf der Scharnierseite, ausreichend breite befestigte Fläche zum Rangieren gibt (vgl. Abb. 12, Gutachten vom 30.01.2020).



Abb.1 Fläche vor dem Terrassenausgang Wohnzimmer

Diese Fläche ist von außen gesehen links vor der Türe nicht vorhanden, denn die Betonplatten enden genau an der Nischenkante der Türe (Abb.1). Deswegen ist es erforderlich, die befestigte Fläche circa 20 cm über die Nischenkante nach links zu erweitern.

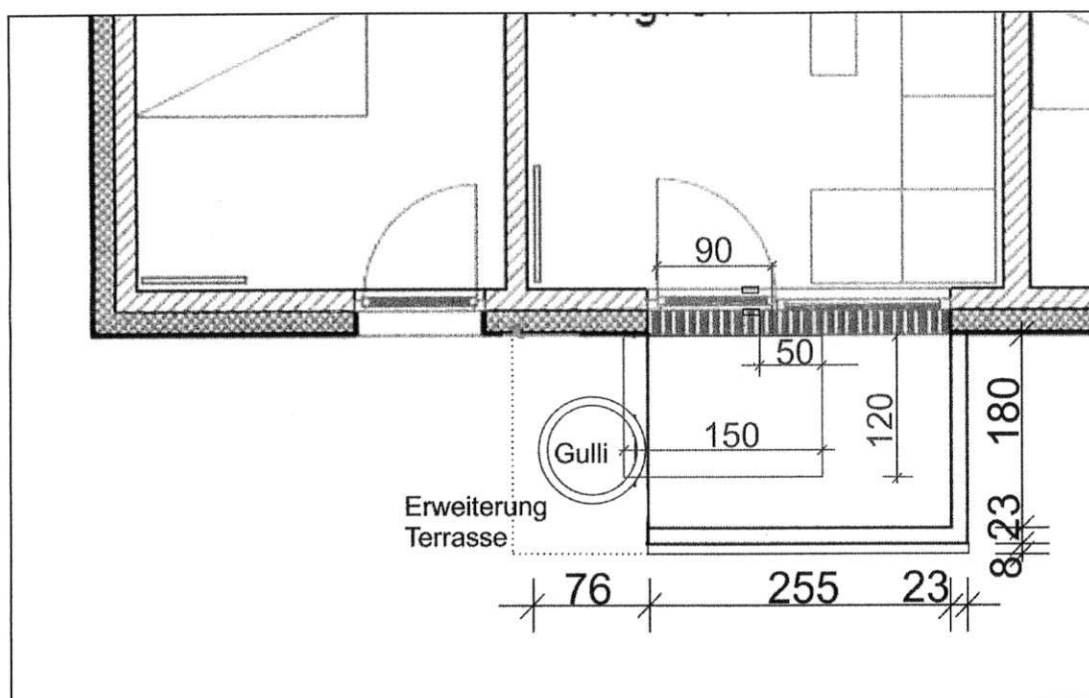


Abb. 2 Grundriss Terrasse mit notwendigen Bewegungsflächen zum Öffnen und Schließen der Terrassentüre (Maßangaben in blauer Schrift)

Seitlich von der befestigten Fläche befindet sich ein Gulli. Die Oberkante des Gullis hat das gleiche Höhenniveau wie der Pflasterbelag. Der bewegliche Kiesbelag, der sich zwischen festverlegtem Plattenbelag und Gulli befindet, kann jedoch verrutschen und hat somit nicht das gleiche Höhenniveau. Beim Wenden mit dem Rollstuhl besteht dann die Gefahr, dass sich ein Rad des Rollstuhls zwischen Gulli und Plattenbelag im Kies verhakt. Der Rollstuhl kann dann kippen oder zumindest sich nicht weiter fortbewegen.

Bei der Benutzung mit dem Rollstuhl sind runde oder schräg zulaufende Formen nicht exakt kalkulierbar. Eine befestigte Fläche links vor der Terrassentüre muss daher den gesamten Gulli, der einen Durchmesser von circa 76 cm hat, vollständig einschließen.

Das Maß von 100 cm stellt für die seitliche Erweiterung sicher, dass der Gulli vollständig im gleichen Höhenniveau eingefasst ist. Gleichzeitig wird erreicht, dass an der von der Terrasse abgewandten Außenkante des Gullis das Material, in diesem Fall Beton, einen geraden Abschluss hat, und durch die größere Überdeckung - 24 cm mehr - dauerhaft Bestand hat und nicht wegen zu geringer Materialdicke am Gullirand abbricht.

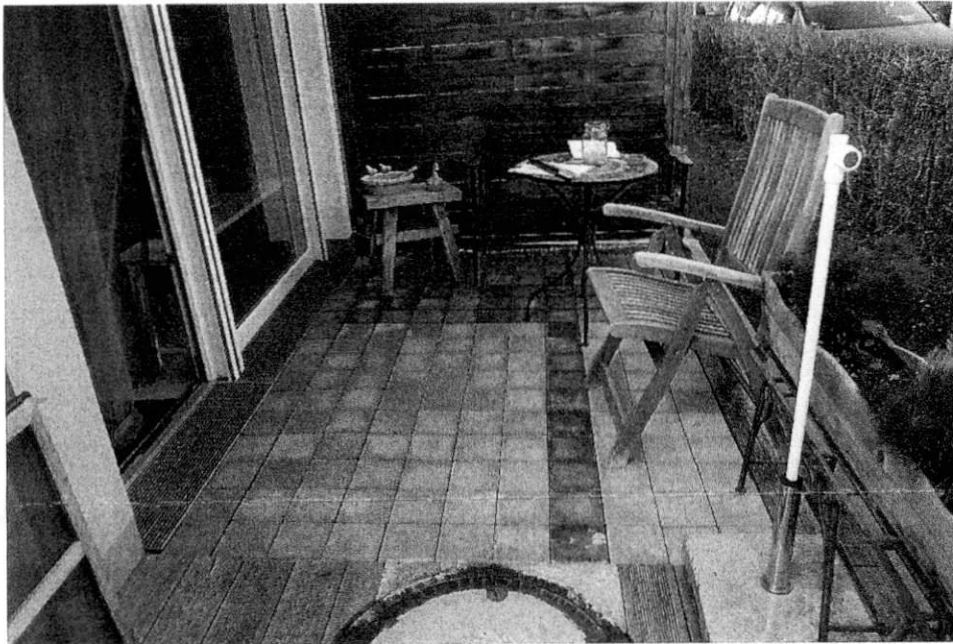


Abb.3 Terrassenfläche mit Gulli

In meinem Gutachten vom 30.01.2020 findet sich jedoch kein Hinweis von einer Erweiterung der Terrasse um 100 cm nach vorne.

Die Erweiterung muss seitlich über 100 cm erfolgen, und zwar über den gesamten Kiesstreifen bis zur Vorderkante der Terrasse.

Eine Verbreiterung der befestigten Fläche links neben der Terrassentüre mit einer geraden Abschlusskante gewährleistet eine bessere Orientierung auf der befestigten Terrassenfläche zum Beispiel beim Öffnen der Terrassentüre.

München, den 08.07.2020


Silke Städler



Silke Städler

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Regierung von Oberbayern für barrierefreies und rollstuhlgerechtes Bauen und Wohnen